

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00048 vom 29. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2010.00048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00048 du 29 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00048 del 29 novembre 2011

Erwägungen

E. 2

2.1???? Zunächst ist der Einwand der fehlerhaften Zustellung zu prüfen (E. 2.2). Sodann ist der Anfechtungs- und Streitgegenstand zu definieren. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Einspracheentscheid an einem - wie geltend gemacht - unauflösbaren inneren Widerspruch leidet (E. 2.3). Ferner hat eine materielle Prüfung der AHV-Beitragspflicht des Beschwerdeführers zu erfolgen (E. 3).

2.2???? Bereits mit der Einsprache vom 21. Oktober 2008 hatte Rechtsanwalt Peter Krause eine Vollmacht des Beschwerdeführers eingereicht (Urk. 11/57/1). Diese vom Beschwerdeführer selber formulierte Vollmacht ist unbestrittenermassen rechtsgültig. Daran ändert nichts, dass die Ausgleichskasse mit Schreiben vom 20. Mai 2009 den Beschwerdeführer aufforderte, eine Vollmacht für Rechtsanwalt Peter Krause einzureichen (Urk. 11/59), welcher Aufforderung er offenbar nicht nachkam. Aufgrund der bereits erfolgten ordnungsgemässen Mandatierung durfte und musste die Ausgleichskasse den Einspracheentscheid dem Rechtsvertreter zustellen. Von einer fehlerhaften Zustellung kann daher keine Rede sein. Vielmehr ist der Einwand der fehlerhaften Zustellung rechtsmissbräuchlich, nachdem der Rechtsvertreter offensichtlich auf Instruktion des Beschwerdeführers tätig wurde, sich im Einspracheverfahren wiederholt im Namen seines Klienten an die Ausgleichskasse gewandt hatte und sich nun im Beschwerdeverfahren nochmals mit einer Vollmacht ausweist (Urk. 4, Urk. 11/63+76).

E. 2.3

2.3.1?? Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - vorliegend in Form eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a S. 414).

2.3.2?? Für die Umschreibung des Prozessthemas ist nach den Regeln über den Anfechtungs- und Streitgegenstand zu verfahren. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne

der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand.

Die begriffliche Unterscheidung von Streit- und Anfechtungsgegenstand erfolgt demnach auf der Ebene von Rechtsverhältnissen. Für die Umschreibung des Streitgegenstandes und seine Abgrenzung vom Anfechtungsgegenstand nicht von Bedeutung sind die bestimmenden Elemente ("Teilaspekte") des verfahrensweise festgelegten Rechtsverhältnisses. Dazu zählen bei der Zusprechung von Versicherungsleistungen unter anderem die für die Anspruchsberechtigung als solche massgebenden Gesichtspunkte, wie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, ferner die einzelnen Faktoren für die (massliche und zeitliche) Festsetzung der Leistung, bei Invalidenrenten insbesondere der Invaliditätsgrad (BGE 110 V 52 E. 3d), die Rentenberechnung und der Rentenbeginn (unveröffentlichte Urteile M. vom 15. Mai 1995 und M. vom 25. April 1994; anders noch, aber im Ergebnis gleich BGE 98 V 34 E. 1a). Teilaspekte eines verfahrensweise festgelegten Rechtsverhältnisses dienen in der Regel lediglich der Begründung der Verfügung und sind daher grundsätzlich nicht selbstständig anfechtbar (vgl. BGE 106 V 92 E. 1). Sie können folgerichtig erst als rechtskräftig beurteilt und damit der richterlichen Überprüfung entzogen gelten, wenn über den Streitgegenstand insgesamt rechtskräftig entschieden worden ist (in diesem Sinne BGE 122 V 356 E. 4b, wo allerdings verknüpft die "Kürzung" [der Komplementärrente nach UVG wegen eines unfallfremden Vorzustandes] statt die gekürzte Rente als Streitgegenstand bezeichnet wird; vgl. auch BGE 110 V 52 E. 3d).

Dass Teilaspekte des Streitgegenstandes nach dem Gesagten der Rechtskraft in der Regel nicht zugänglich sind, schliesst nicht aus, über gewisse Elemente des streitigen Rechtsverhältnisses (bei Versicherungsleistungen beispielsweise über den Anspruch als solchen) vorab rechtskräftig zu verfügen oder zu entscheiden (vgl. BGE 125 V 413 E. 2c mit Hinweisen).

2.3.3?? Wird eine Verfügung durch eine Einsprache angefochten, so wird das Verwaltungsverfahren erst durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, welcher die ursprüngliche Verfügung ersetzt (BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1 mit Hinweisen). Vorliegend ist somit der Einspracheentscheid vom 23. April 2010 Anfechtungsobjekt. Soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verfügungen vom 26. September 2008 und vom 7. Mai 2010, der Verzugszinsabrechnungen sowie der Gesamtabrechnungen verlangt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei dieser Ausgangslage braucht daher nicht näher geprüft zu werden, ob den Verzugszinse- und Gesamtabrechnungen Verfügungscharakter zukommt und sie daher überhaupt Anfechtungsobjekt bilden könnten.

???????? Mit dem Einspracheentscheid vom 23. April 2003 wies die Ausgleichskasse die Einsprache ab (Dispositiv-Ziffer 1). Dies ist insofern folgerichtig, als sie den Beschwerdeführer nicht, wie von ihm in der Einsprache verlangt, von der AHV-Beitragspflicht befreite. Auch wenn die Entscheidungsgründe grundsätzlich nicht an der Rechtskraft teilnehmen, bedeutet dies nicht, dass sich nur anhand des Urteilspruch bestimmt, über welchen Anspruch die Verwaltungsbehörde oder das Gericht entschieden hat. Dies kann namentlich bei einer Abweisung nur anhand der Urteilsgründe gesagt werden (vgl. BGE 101 II 378, 84 II 140). Im Einspracheentscheid anerkannte die Ausgleichskasse, dass die in den Verfügungen vom 26. September 2008 vorgenommene Qualifizierung des Beschwerdeführers als Selbständigerwerbender nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Neu stufte sie ihn als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber ein,

insofern hiess sie die Einsprache gut. Indessen ist für die Beitragspflicht, sei es als Selbst- oder Unselbständigerwerbender, eine Versicherungsunterstellung unter die schweizerische AHV Voraussetzung. Dabei handelt es sich um einen Teilaspekt der verfahrensweise festzulegenden Beitragserhebung. Im Einspracheentscheid erhob die Ausgleichskasse diesen Teilaspekt zur Disposition, indem sie darüber vorab explizit entschied, was zulässig ist (vgl. E. 2.3.2), und welcher nun den zu prüfenden Streitgegenstand bildet.

E. 3

3.1.1.1 Laut Art. 1a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz in der AHV obligatorisch versichert. Gemäss Art. 4 AHVG werden die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Abs. 1). Als Ausnahme zu diesem Grundsatz kann der Bundesrat gemäss Abs. 2 lit. a dieser Bestimmung das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit von der Beitragsbemessung ausnehmen. Eine solche Ausnahme von der Beitragserhebung besteht gemäss dem seit 1. Juni 2002 geltenden Art. 6ter der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) für Erwerbseinkommen, das Personen mit Wohnsitz in der Schweiz als Organe einer juristischen Person in einem Nichtvertragsstaat zufließt. Dieser Artikel wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der EU eingefügt. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich auch, dass "Vertragsstaat" im Sinne dieser Bestimmung die EU-Staaten meint (Urteil des Bundesgerichts 9C_33/09 vom 2. September 2009 E. 3.1).

E. 3.2

3.2.1.1 Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) in Kraft getreten. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II ("Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit") FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71; SR 0.831.109.268.1), und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung Nr. 574/72; SR 0.831.109.268.11), oder gleichwertige Vorschriften an. Der am 1. Juni 2002 in Kraft getretene neue Art. 153a AHVG verweist in lit. a auf diese beiden Koordinierungsverordnungen.

??????? Als Angehöriger eines Mitgliedstaates (Frankreich) mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat (Schweiz) fällt der Beschwerdeführer grundsätzlich in den persönlichen Geltungsbereich des FZA sowie der Verordnungen, auf welche das Abkommen verweist (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71).

Art. 24 FZA bestimmt den räumlichen Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens. Danach gilt dieses "für das Hoheitsgebiet der Schweiz einerseits und die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet". Diese Bestimmung verweist damit implizit auf Art. 299 des EG-Vertrags (Bettina Kahil-Wolff, La coordination européenne des systèmes nationaux de sécurité sociale, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 2. Aufl. 2007, S. 168 f. Rz. 14). Aufgrund des Beitritts von zehn weiteren Staaten zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurde der territoriale Anwendungsbereich des FZA mit Wirkung ab 1. April 2006 auf diese neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt (vgl. Protokoll zum Abkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme von neuen Mitgliedstaaten als Vertragsstaaten infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union vom 26. Oktober 2004 [AS 2006 995]). Eine weitere räumliche Ausdehnung hat das FZA am 1. Juni 2009 zufolge des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union vom 1. Juni 2007 erfahren (Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union vom 27. Mai 2008; SR 0.142.112.681.1; vgl. dazu auch BGE 134 V 428 E. 6.2).

3.2.2?? Titel II der Verordnung Nr. 1408/71 (Art. 13 bis 17a) enthält allgemeine Kollisionsregeln zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Dabei legt Art. 13 Abs. 1 den kollisionsrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften nach den Regeln gemäss Art. 13 Abs. 2 bis Art. 17a in dem Sinne fest, dass für jede betroffene Person die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates massgebend sind. Ausnahmen vorbehalten, gilt für Arbeitnehmende das Beschäftigungslandprinzip. Dies trifft auch dann zu, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen oder ihr Arbeitgeber oder das Unternehmen, das sie beschäftigt, den Wohn- oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates hat (Grundsatz der *lex loci laboris*; Art. 13 Abs. 2 lit. a der Verordnung Nr. 1408/71). Eine Ausnahme ist unter anderem vorgesehen für Personen, die in mehreren Mitgliedstaaten abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind. Handelt es sich hierbei um Personen, die nicht als Mitglied des fahrenden oder fliegenden Personals eines Unternehmens beschäftigt sind, unterliegen sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie wohnen, wenn sie ihre Tätigkeit zum Teil im Gebiet dieses Staates ausüben oder wenn sie für mehrere Unternehmen oder mehrere Arbeitgeber tätig sind, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben (Art. 14 Abs. 2 lit. b/i). Sodann unterliegen sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen oder der Arbeitgeber, das beziehungsweise der sie beschäftigt, seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie nicht im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, in denen sie ihre Tätigkeiten ausüben (Art. 14 Abs. 2 lit. b/i).

3.2.3?? Soweit für die Anwendung des Abkommens Begriffe des Gemeinschaftsrechts herangezogen werden, wird hierfür die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung (21. Juni 1999) berücksichtigt (Art. 16 Abs. 2 FZA). Dies schliesst allerdings nicht aus, dass nach dem 21. Juni 1999 ergangene Urteile gegebenenfalls dennoch zum Zwecke der Auslegung des FZA herangezogen werden können, vor allem wenn sie nichts anderes tun, als eine

aufgehoben und festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer für die Jahre 2005 bis 2007 in der Schweiz nicht AHV-beitragspflichtig ist.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Peter M. Krause
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherungen

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.